

TECHNISCHE MITTEILUNG TM-HB-21/38/87

Muster: HB-21/2400 und HB-21/2400 B

Gegenstand: Erhöhung der TBO des Motors VW-HB-2400 G auf
1000 Stunden

Betroffen: Alle HB-21/2400

Dringlichkeit: Keine

Vorgang: Die Seite 32 des Wartungshandbuches und die Seite 11
des Motorhandbuches sind auszutauschen.

Maßnahmen:

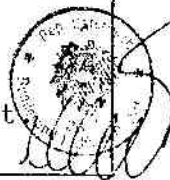
Material:

Gewicht und

Schwerpunktlage: Kein Einfluß

Hinweise: Die mitgelieferten Seiten der Handbücher sind zu tauschen.

Haid, 24. 3. 1987





1.2 Berichtigungsstand

| Lfd.Nr. | Seite | Inhalt der Berichtigung | Datum | Unterschrift |
|---------|------------|---|----------|--------------|
| 1 | 51, 53, 56 | Treibstoffzusatzpumpe TP 035/87 | 01.03.84 | |
| 2 | 32 | Erhöhung der TBO des Motors von 500 auf 1000 Betriebsstunden | 24.03.87 | |
| | | | | |

TM-HB-21/38/87

TM-HB-21/35/84



3.4. Grundüberholung

Bei einer Grundkontrolle der Zelle wird wie bei einer 500-Stunden-Kontrolle, laut Wartungslisten auf den Seiten 26, 27, 28 u. 29 vorgegangen. Verschleißteile, Bespannung, Lackierung usw. müssen nicht generell erneuert, sondern nur nach ihrer Beschaffenheit ausgetauscht, repariert bzw. in ihrem Zustand belassen werden.

Falls ein zu schlechter Zustand festgestellt wird, welcher durch Wartungsarbeiten des Halters nicht behoben werden kann, muß eine Instandsetzung durch den Hersteller oder eine vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden.

Ausgenommen davon sind der Motor und die Propellerwelle. Der Motor muß nach Erreichen von 1000 Betriebsstunden, die Propellerwelle nach Erreichen von 1000 Betriebsstunden ausgebaut, und vom Hersteller oder einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb grundüberholt werden.

3.4.1 Instandsetzung


Instandsetzungen und Reparaturen müssen nach Weisung des Herstellers bzw. Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Bei Schäden am Propeller (Bruch) muß die Propellerwelle von einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder vom Hersteller überholt werden.

Übersicht der Änderungen des Handbuches

| Nummer der Änderung | Ausgabedatum der Änderung | Anerkannt durch Pflug Datum | Seite Nr: | Datum der Einordng. der Änderung und Name |
|---|----------------------------------|--|--------------|---|
| 1 | Okt. 84 | <i>[Handwritten Signature]</i> | 3, 4, 5 | |
| 2 (TM-HB-23/02/86) | 27.05.86 | <i>[Stamp: 27-05-1986]</i> <i>[Handwritten Signature]</i> | 8, 9, 10, 12 | |
| 3 (TM-HB-23/07/87 bzw. TM-HB-21/38/87) | 24.03.87 TBO von 500 auf 1000 | <i>[Handwritten Signature]</i> | 11 | |
| | | | | |

Ausgabe: März 1937

TM-HB-23/02/86
TM-HB-23/07/87 bzw. TM-HB-21/38/87

| | | |
|---|-------------------------------|-------------|
|  | Motorhandbuch VW-HB-2400 G | Blatt 11 |
| <p>5. <u>Ü b e r h o l u n g e n</u></p> <p>5.1. Grundüberholungen werden nur durch den Hersteller durchgeführt. Zu diesem Zweck ist der Motor nach erreichter Betriebsstundenzahl mit dem Motorlogbuch an den Hersteller einzuschicken.</p> <p>Die Betriebszeit zwischen 2 Grundüberholungen beträgt zur Zeit 1000 Stunden.</p> <p>Die Erhöhung von Laufzeiten aufgrund von Betriebsverfahren wird jeweils in den technischen Mitteilungen des Herstellers bekannt gegeben.</p> <p>5.2. Große Reparaturen und große Änderungen werden ebenfalls nur durch den Hersteller oder von dem Hersteller autorisierten Luftfahrttechnischen Betrieben mit entsprechender Zulassung ausgeführt.</p> | | |
| <p>Ausgabe: März 87</p> <p align="right">TM-HB-21/38/87</p> | | |